

Nr. 893

Reglement über den Unterstützungsfonds für Lungen- und Aidskranke

vom 27. September 1996 (Stand 1. Juli 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 25 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes

beschliesst:

§ 1 *Allgemeines*

¹ Der mit Beschluss vom 12. April 1951² errichtete Unterstützungsfonds für hospitalisierte Tuberkulosekranke wird in einen Unterstützungsfonds für Lungen- und Aidskranke umgewandelt.

² Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Fonds.

§ 2 *Zweck*

¹ Die Erträge des Fonds dienen der Unterstützung bedürftiger Lungen- und Aidskranker im Kanton Luzern.

² Zudem können Beiträge an Institutionen für Lungen- und Aidskranke sowie für präventive Massnahmen entrichtet werden.

³ Kranke, für die ein Gemeinwesen aufkommen muss, können den Fonds nicht beanspruchen.

¹ SRL Nr. [20](#)

² V XIV 586 (SRL Nr. 893b)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Finanzierung*

¹ Der Fonds wird gespiesen durch

- a. das von der Luzerner Kantonalbank am 24. Oktober 1950 gestiftete Kapital von 250 000 Franken,
- b. allfällige weitere öffentliche oder private Zuwendungen.

§ 4 *Verwendung des Kapitals*

¹ Das von der Luzerner Kantonalbank eingelegte Kapital des Fonds darf ohne Zustimmung des Regierungsrates und der Luzerner Kantonalbank nicht verwendet werden.

§ 5 *Gesuche*

¹ Beitragsgesuche sind an das Gesundheits- und Sozialdepartement zu richten. Dieses holt die Stellungnahme des Kantonsarztes ein und entscheidet über Höhe und Dauer der Beiträge.

§ 6 *Verwaltung des Fonds*

¹ Die Dienststelle Finanzen³ verwaltet den Fonds. Sie zahlt die vom Gesundheits- und Sozialdepartement bewilligten Beiträge aus.

§ 7 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über ausserordentliche Beihilfen in Krankheitsfällen vom 9. Dezember 1963⁴,
- b. Reglement über den Unterstützungsfonds für hospitalisierte Tuberkulosekranke vom 12. April 1951⁵,

§ 8 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

³ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «kantonale Finanzverwaltung» durch «Dienststelle Finanzen» ersetzt.

⁴ V XVI 743 (SRL Nr. 893)

⁵ V XIV 586 (SRL Nr. 893b)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	27.09.1996	01.01.1997	Erstfassung	G 1996 223

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
27.09.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	G 1996 223